

**Kirchengesetz
vom 15. November 2003
über die Wahl zur Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

veröffentlicht im KABl 2003 S. 125

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Grundsatz**

Die Wahl der Synodalen ist Dienst an der Kirche, die in Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der Kirche erfüllt wird.

**§ 2
Anzahl der zu wählenden Synodalen**

Die Kirchenleitung bestimmt vor jeder Neuwahl unter Berücksichtigung der in den Gemeindegliederverzeichnissen erfassten Kirchenmitglieder im Kirchenkreis die Anzahl der in jedem Kirchenkreis durch die Kirchenältesten nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Leitungsgesetzes zu wählenden Synodalen (zu Kirchenältesten wählbare Synodale) und die Anzahl der in jedem Kirchenkreis durch die im pfarramtlichen Dienst nach § 3 Abs. 1 Satz 5 des Leitungsgesetzes stehenden im ersten Wahlgang und auf einer landeskirchlichen Liste im zweiten Wahlgang zu wählenden Synodalen (ordinierte Synodale).

**§ 3
Anordnung der Wahl und Festsetzung der Wahltermine**

Der Oberkirchenrat setzt die Neuwahl der Landessynode so rechtzeitig an, dass sie vor Ablauf der Wahlperiode der amtierenden Landessynode abgeschlossen sein kann. Dabei gibt er an:

1. die von ihm festzusetzenden Zeitpunkte für den ersten und zweiten Wahlgang zur Wahl der ordinierten Synodalen und für die Wahlen der anderen Mitglieder der Landessynode,
2. die von der Kirchenleitung bestimmte Anzahl der in jedem Kirchenkreis von den Kirchenältesten zu wählenden Synodalen und
3. die von der Kirchenleitung bestimmte Anzahl der im ersten und zweiten Wahlgang zu wählenden ordinierten Synodalen.

**§ 4
Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt
im Zusammenhang mit der Wahl**

Im Kirchlichen Amtsblatt werden veröffentlicht:

1. spätestens acht Wochen vor der Wahl:
 - a) die Termine und Fristen, innerhalb derer die einzelnen Wahlhandlungen stattfinden, insbesondere die Wahlvorschlagsfrist,
 - b) die in jedem Kirchenkreis zu wählende Anzahl der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen,
 - c) die in jedem Kirchenkreis im ersten Wahlgang und auf einer landeskirchlichen Liste im zweiten Wahlgang zu wählende Anzahl der ordinierten Synodalen,
 - d) die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse und deren Stellvertreter und die Geschäftsanschrift des jeweiligen Wahlausschusses,
 - e) der Wahlausschuss für den zweiten Wahlgang für die Wahl der ordinierten Synodalen;
2. rechtzeitig vor Beginn des zweiten Wahlganges zur Wahl der ordinierten Synodalen den Zeitraum und das Verfahren zu seiner Durchführung und Ort und Datum der vom Oberkirchenrat festzusetzenden öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 5

Bildung und Aufgaben der Wahlausschüsse in den Kirchenkreisen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird in jedem Kirchenkreis spätestens zehn Wochen vor Beginn der Wahl ein Wahlausschuss gebildet. Dieser achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften, ermittelt die Wahlergebnisse und teilt diese dem Oberkirchenrat schriftlich mit.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kirchenkreisrat gewählt werden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (4) Die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreter und die Geschäftsanschrift werden dem Oberkirchenrat schriftlich mitgeteilt.
- (5) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus. Der Stellvertreter rückt nach.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Landessuperintendenten zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6

Wahlausschuss für den zweiten Wahlgang der Ordinierten

Der Oberkirchenrat legt fest, welcher der nach § 5 dieses Kirchengesetzes gebildeten Wahlausschüsse die Aufgaben des Wahlausschusses für den zweiten Wahlgang der Ordinierten übernimmt.

§ 7

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind
 1. die Kirchenältesten,
 2. die in einer Kirchgemeinde im pfarramtlichen Dienst stehenden tätigen Pastoren und die diesen nach kirchengesetzlichen Bestimmungen Gleichgestellten und die Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben. Die Pastoren, die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Kirchenkreis aus, in dem sich ihr Dienstsitz befindet.
- (2) Der Landesbischof, die Landessuperintendenten und die ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrates nehmen nicht an der Wahl nach §§ 21 bis 23 dieses Kirchengesetzes teil.
- (3) Die Kirchenältesten in den Kirchgemeinderäten wählen die zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen. Die Ordinierten wählen aus ihrer Mitte die ordinierten Synodalen.

§ 8

Wahlberechtigtenverzeichnisse

- (1) In jedem Kirchenkreis führt der Landessuperintendent ein Verzeichnis der Kirchenältesten der Kirchgemeinderäte.
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Wahlen der ordinierten Synodalen führt der Oberkirchenrat.
- (3) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse liegen bis zur Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses aus. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlberechtigtenverzeichnis einsehen.
- (4) Die Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten verlangt werden, wenn die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wahlberechtigtenverzeichnis berichtet und der Wahlausschuss von demjenigen informiert, der das Wahlberechtigtenverzeichnis führt.

§ 9

Wählbarkeit

- (1) Kandidaten, die von den Kirchenältesten zu wählen sind, können nur aufgestellt werden, wenn sie nach § 24 der Kirchgemeindeordnung zum Kirchenältesten wählbar sind und innerhalb des Kirchenkreises wohnen oder sich dorthin haben umgemeinden lassen.
- (2) Zur Wahl als ordinierter Synodaler im ersten Wahlgang kann sich nur aufstellen lassen, wer seinen Dienstsitz im Kirchenkreis hat.

Zweiter Abschnitt

Die zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Nach Bekanntgabe des Wahltermins können die Kirchgemeinderäte und Propsteisynoden im Kirchenkreis Kandidaten zur Wahl als zu Kirchenältesten wählbare Synodale vorschlagen und diese Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss des Kirchenkreises schriftlich zuleiten.
- (2) Bei den Vorgeschlagenen darf kein Zweifel über ihre Identität bestehen. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde nach § 5 Abs. 1 des Leitungsgesetzes abzulegen, wird dem Wahlvorschlag beigelegt.

§ 11

Wahlvorschlagslisten

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen nach den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung vorliegen.
- (2) Stellt der Wahlausschuss bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er den Betroffenen und gibt ihm Gelegenheit, den Mangel zu beseitigen.
- (3) Lehnt der Wahlausschuss die Aufnahme eines Vorgeschlagenen auf Grund der Prüfung nach Absatz 1 dieser Vorschrift ab, so vermerkt er dies in seinem Protokoll und teilt die Ablehnung dem Gremium, das den Wahlvorschlag eingereicht hat, schriftlich mit Begründung mit.
- (4) Der Wahlausschuss trägt die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge als Kandidaten mit der Angabe von Vor- und Zunamen sowie Anschrift, Geburtsdatum und Beruf in die in alphabetischer Reihenfolge zu führende Wahlvorschlagsliste ein.
- (5) Die Wahlvorschlagslisten sollen mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten, als Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind. Reicht die Zahl der Vorgeschlagenen dazu nicht aus, vervollständigt der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten den Wahlvorschlag durch Kandidaten, die zuvor schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben. Darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein. § 5 Abs. 5 dieses Kirchengesetzes ist anzuwenden.
- (6) Fällt ein Kandidat vor Beendigung der Wahl aus, so hat dies auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluss.
- (7) Spätestens vier Wochen vor der Wahl schließt der Wahlausschuss die Wahlvorschlagslisten ab und gibt diese den Kirchgemeinderäten bekannt.

§ 12

Wahlunterlagen

- (1) Nach Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sorgt der Wahlausschuss dafür, dass die amtlichen Stimmzettel nach dem vom Oberkirchenrat gefertigten Muster erstellt werden.

(2) Der Wahlausschuss übersendet jedem Kirchgemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlages, wie dem Kirchgemeinderat stimmberechtigte Kirchenälteste angehören. Die Stimmzettel werden nach dem Stimmwert (§ 19 Abs. 4 dieses Kirchengesetzes) farblich kenntlich gemacht und mit dem Siegel des Kirchenkreises versehen. Für jede Kirchgemeinde wird ein Stimmzettelumschlag angefertigt.

(3) Der Wahlausschuss teilt Ort und Datum der öffentlichen Sitzung mit, in der das Wahlergebnis festgestellt wird (§ 19 dieses Kirchengesetzes).

§ 13

Beschwerderecht

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Beschwerde gegen die Nichtaufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen eine nicht oder fehlerhaft aufgestellte Wahlvorschlagsliste einlegen. Die Beschwerde ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Oberkirchenrat einzulegen. Der Oberkirchenrat entscheidet endgültig.

(2) Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Einladung zur Vorstellung der Kandidaten

Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich bei einer Zusammenkunft im Kirchenkreis persönlich vor. Diese Zusammenkunft wird vom Kirchenkreisrat rechtzeitig vor der Wahl angesetzt. Zu dieser Zusammenkunft lädt der Wahlausschuss alle Kirchenältesten spätestens zwei Wochen vorher in einem gesonderten Schreiben ein. Soweit tabellarische Lebensläufe der Kandidaten vorliegen, werden diese der Einladung beigefügt. Die Zusammenkunft wird vom Landessuperintendenten geleitet.

§ 15

Ort der Wahl

Die Kirchenältesten wählen anlässlich einer Kirchgemeinderatssitzung, zu der nach den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung eingeladen wird. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Kirchenältesten findet eine Wahl statt.

§ 16

Vornahme der Wahlhandlung

(1) Die Kirchenältesten wählen unter Vorsitz des nicht ordinierten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden des Kirchgemeinderates als Sitzungsleiter, der selbst an der Wahl teilnimmt, aus dem Wahlvorschlag die von ihnen zu wählenden Synodalen.

(2) Bei verbundenen Kirchgemeinden treten die Kirchenältesten zur Wahl in einer gemeinsamen Kirchgemeinderatssitzung als einer gemeinsamen Angelegenheit im Sinne von § 13 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung zusammen. Der Vorsitz regelt sich nach § 35 Abs. 5 der Kirchgemeindeordnung und Absatz 1 dieser Vorschrift.

§ 17

Abgabe der Stimmen

(1) Jedem Kirchenältesten wird ein Stimmzettel ausgehändigt. Bei verbundenen Kirchgemeinden erhalten die Kirchenältesten jeweils den Stimmzettel, der dem Stimmwert ihrer Kirchgemeinde entspricht. Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind.

(3) Die geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten.

(4) Hat der Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe dieses Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(5) Nach vollzogener Wahl nimmt der Sitzungsleiter im Sinne des § 16 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes die Stimmzettel entgegen, legt diese in einen Stimmzettelumschlag pro Kirchgemeinde und verschließt diesen.

§ 18

Übergabe des Stimmzettelumschlages an den Vorsitzenden des Wahlausschusses

Der Sitzungsleiter im Sinne des § 16 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes leitet den Stimmzettelumschlag oder bei verbundenen Kirchgemeinden die Stimmzettelumschläge dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu.

§ 19

Auszählung der Stimmen im Kirchenkreis, Stimmwert und Gültigkeit

(1) Die Auszählung der von den Kirchenältesten abgegebenen Stimmen erfolgt auf Kirchenkreisebene. Dazu sammelt der Vorsitzende des Wahlausschusses die von den Kirchgemeinden eingegangenen Stimmzettelumschläge.

(2) Nach Eingang aller Stimmzettelumschläge tritt der Wahlausschuss zu dem festgesetzten Termin in öffentlicher Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

(3) Der Wahlausschuss stellt zunächst die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler fest. Dazu werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die abgegebenen Stimmen gezählt, mit der Anzahl der Kirchenältesten je Kirchgemeinde und innerhalb des Kirchenkreises verglichen und die Stimmzettel je nach Stimmwert geordnet.

(4) Jede abgegebene Stimme folgt einem Stimmwert. Der Stimmwert errechnet sich auf der Grundlage der Anzahl der Kirchenmitglieder geteilt durch die Anzahl der Kirchenältesten der jeweiligen Kirchgemeinde.

Bei einem Quotienten

bis zu	50	beträgt der Stimmwert eins,
bis zu	100	beträgt der Stimmwert zwei,
bis zu	150	beträgt der Stimmwert drei,
bis zu	200	beträgt der Stimmwert vier und
über	200	beträgt der Stimmwert fünf.

Die Anzahl der Kirchenältesten bestimmt sich nach der Ortssatzung. Den Stichtag für die Zählung der Kirchenmitglieder setzt der Oberkirchenrat fest.

(5) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige geordnet. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
2. die nicht das Siegel des Kirchenkreises tragen,
3. auf denen mehr Namen, als Synodale zu wählen sind, angekreuzt sind,
4. auf denen Namen oder sonstige Zusätze hinzugefügt sind oder
5. auf denen mindestens ein Name mehrfach angekreuzt ist.

Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig.

(6) Für jeden Kirchenkreis wird die erreichte Stimmenzahl der Kandidaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwertes und die Reihenfolge nach der Stimmenzahl festgestellt. Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Kandidaten, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los über die Reihenfolge.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Diejenigen, die die meisten Stimmen nach Auszählen sämtlicher Stimmzettel erhalten haben, sind nach der für den Kirchenkreis festgelegten Zahl in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen als Synodale, die übrigen in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen als Ersatzleute gewählt.

(3) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Auszählung,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. das Gesamtergebnis der Wahl des Wahlganges.

(4) Die Niederschrift wird von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben und mit allen Unterlagen dem Oberkirchenrat zugeleitet.

Dritter Abschnitt Die ordinierten Synodalen

§ 21

Grundsätze für die Wahl

Die nach § 3 Abs. 1 Satz 6 des Leitungsgesetzes zu wählenden Mitglieder der Landessynode werden von den in einer Kirchgemeinde im pfarramtlichen Dienst stehenden tätigen Pastoren und den diesen nach kirchengesetzlichen Bestimmungen Gleichgestellten und Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben aus ihrer Mitte heraus gewählt.

§ 22

Erster Wahlgang

(1) Der erste Wahlgang wird in einem Kirchenkreiskonvent mit Stimmzetteln in Anwesenheit des für den Kirchenkreis zuständigen Wahlausschusses durchgeführt. In diesem Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf seinen Stimmzettel, wie Ordinierte zu wählen sind.

(2) Der Wahlausschuss überprüft sofort nach der Wahlhandlung die Stimmzettel.

(3) Gewählt sind nach der für den Kirchenkreis festgesetzten Zahl von zu Wählenden diejenigen, deren Namen auf mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel angegeben sind in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen.

(4) Nehmen Gewählte die Wahl nicht an oder wird die Mehrheit nach Absatz 3 dieser Vorschrift nicht erreicht, wird die Wahl bei derselben Tagung des Kirchenkreiskonventes wiederholt. Wird auch nach wiederholter Wahl die Mehrheit nach Absatz 3 dieser Vorschrift nicht erreicht, sind die gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

(5) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt, die den in § 20 Abs. 3 und 4 dieses Kirchengesetzes genannten Anforderungen entspricht.

(6) Der Wahlausschuss teilt das Wahlergebnis dem Oberkirchenrat schriftlich mit. Dieser gibt das Wahlergebnis in geeigneter Weise bekannt.

§ 23

Zweiter Wahlgang

(1) Der zweite Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat, nachdem die Namen der im ersten Wahlgang gewählten Synodalen durch den Oberkirchenrat bekannt gegeben worden sind.

(2) Nur die Wahlberechtigten nach § 21 dieses Kirchengesetzes können Wahlvorschläge bis zwei Wochen vor Beginn des zweiten Wahlganges an den Wahlausschuss abgeben. Eine Erklärung der Vorgeslagenen, dass sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde nach § 5 Abs. 1 des Leitungsgesetzes abzulegen, wird dem Wahlvorschlag beigelegt. Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlausschuss die landeskirchliche Liste der zur Wahl Vorgeslagenen und versendet diese bis eine Woche vor Beginn des zweiten Wahlganges an die Wahlberechtigten.

(3) Im zweiten Wahlgang kreuzt jeder Wahlberechtigte auf dem Wahlvorschlag der landeskirchlichen Liste als Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie in diesem Wahlgang zu wählen sind.

(4) Um die Geheimhaltung der Wahl zu ermöglichen, legt der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in einen nicht gekennzeichneten verschlossenen Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt an den zuständigen Propst. Dieser übersendet die nicht gekennzeichneten Umschläge mit einem Verzeichnis der Absender bis zum festgesetzten Zeitpunkt an den für diesen Wahlgang bestimmten Wahlausschuss. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn von der Geheimhaltung kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verliert für diesen Wahlgang sein Wahlrecht.

(6) Der Wahlausschuss stellt in einer öffentlichen Sitzung das Wahlergebnis fest. Dazu überprüft er, ob die eingegangenen Stimmzettel gültig sind. Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als ordinierte Synodale zu wählen sind, bleiben gültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als ordinierte Synodale zu wählen sind, sind ungültig.

(7) Als ordinierte Synodale in der gemäß § 2 dieses Kirchengesetzes festgestellten Zahl sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Nächstfolgenden sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzleute. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(8) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt, die den in § 20 Abs. 3 und 4 dieses Kirchengesetzes genannten Anforderungen entspricht.

(9) Der Wahlausschuss teilt das Wahlergebnis dem Oberkirchenrat schriftlich mit.

Vierter Abschnitt **Wahlen durch die Landessuperintendenten und die Kirchenleitung**

§ 24 **Wahl durch die Landessuperintendenten**

(1) Mitglieder der Landessynode nach § 3 Abs. 1 Satz 7 des Leitungsgesetzes werden vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte gewählt.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Senior des Konvents der Landessuperintendenten.

(3) Der Konvent der Landessuperintendenten teilt das Ergebnis dem Oberkirchenrat mit.

(4) Scheidet ein gewählter Landessuperintendent aus der Landessynode aus, nehmen die Landessuperintendenten eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode der Landessynode vor.

§ 25 **Wahl durch die Kirchenleitung**

(1) Die von der Kirchenleitung gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 8 des Leitungsgesetzes zu wählenden Synodalen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende der Kirchenleitung.

Fünfter Abschnitt **Wahlergebnisse**

§ 26 **Annahme der Wahl**

(1) Nach Abschluss der Wahlverfahren gemäß dem Zweiten Abschnitt oder nach § 23 dieses Kirchengesetzes setzt der jeweilige Wahlausschuss die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Landessynode oder als deren Ersatzleute in Kenntnis. Die nicht gewählten Kandidaten erhalten eine Mitteilung. Der Wahlausschuss fordert die Gewählten zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf.

(2) Erklären die Gewählten innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, dass sie die Wahl nicht annehmen, gelten sie als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl der Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

§ 27

Veröffentlichung des Gesamtwahlergebnisses

(1) Liegen alle Wahlergebnisse vor und ist die Frist nach § 26 Abs. 2 Satz 1 dieses Kirchengesetzes verstrichen, stellt der Oberkirchenrat das Gesamtwahlergebnis vorbehaltlich der Wahlprüfung fest.

(2) Der Oberkirchenrat veröffentlicht das vollständige Ergebnis der Wahlen zur Landessynode im Kirchlichen Amtsblatt. Zugleich mit der Veröffentlichung macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, dass die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden kann.

Sechster Abschnitt Wahlanfechtung

§ 28

Zulässigkeit der Wahlanfechtung

(1) Das Ergebnis der Wahlen zur Landessynode kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahl im Kirchlichen Amtsblatt schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden. Die Frist wird durch Zugang der Anfechtungsschrift beim Oberkirchenrat gewahrt. Der Antrag auf Wahlanfechtung muss durch die Unterschriften von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten unterstützt sein.

(2) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gesetzliche Vorschriften über die Durchführung der Wahl verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein kann.

(3) Eine Wahlanfechtung durch Wahlberechtigte ist unzulässig, wenn eine Beschwerde zum Oberkirchenrat nach § 13 dieses Kirchengesetzes zulässig war und vom Anfechtenden zwei Wochen vor Beginn des Wahltermins in zumutbarer Weise hätte erhoben werden können.

(4) Neben dem Verfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss bestehen keine anderen Möglichkeiten zur Wahlanfechtung.

(5) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten treten ihr Amt unabhängig von einer Wahlanfechtung an.

§ 29

Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Das Amt des Vorsitzenden wird durch den Vorsitzenden des Rechtshofes oder, soweit dieser an der Ausübung des Amtes gehindert ist, seinen Stellvertreter ausgeübt. Die Landessynode wählt auf der Tagung, die dem Wahlzeitraum vorausgeht, als Beisitzer je ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Von den Beisitzern nimmt einer die Funktion des Schriftführers wahr.

(3) Mitglied im Wahlprüfungsausschuss können nicht sein

1. die Mitglieder der neuen Landessynode,
2. die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung,
3. die Landessuperintendenten,
4. die Mitarbeiter im Oberkirchenrat.

§ 30

Arbeitsweise des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist nur in vollzähliger Besetzung beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn es sich um eine Entscheidung handelt über

1. die Gültigkeit einer Wahl, an der das Mitglied des Wahlprüfungsausschusses selbst oder ein Angehöriger, insbesondere sein Ehegatte bzw. seine Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel oder Geschwister oder ein entsprechender Verwandter seines Ehegatten als Kandidat teilgenommen haben,
2. die Gültigkeit einer Wahl, bei der das Mitglied des Wahlprüfungsausschusses Mitglied oder Ersatzmitglied des zuständigen Wahlausschusses war oder
3. eine Wahlanfechtung des Mitgliedes des Wahlprüfungsausschusses.

In diesen Fällen nimmt der Stellvertreter des Mitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung teil.

(3) Die Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses ergehen durch einen schriftlichen Beschluss, der die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, darlegt.

(4) Der Beschluss des Wahlprüfungsausschusses ist dem Anfechtenden und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

§ 31

Begründetheit der Wahlanfechtung

(1) Eine Wahlanfechtung ist begründet, wenn kirchengesetzliche Vorschriften über die Durchführung der Wahl verletzt worden sind und der Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss kann die Ungültigkeit der gesamten Wahl, einzelner Wahlgänge oder eines Wahlganges innerhalb eines Kirchenkreises feststellen. Stellt der Wahlprüfungsausschuss die Ungültigkeit der Wahl einzelner Gewählter fest, kann er auf Grundlage der tatsächlich erzielten Stimmzahlen aller Kandidaten das Wahlergebnis neu festsetzen. Das gleiche gilt im Fall des Absatzes 1 dieser Vorschrift, wenn dies nur Auswirkungen auf die Wahl einzelner Gewählter hat.

(3) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist endgültig, sie unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 32

Wiederholung der Wahl

Erklärt der Wahlprüfungsausschuss eine Wahl nach § 31 Abs. 2 Satz 1 dieses Kirchengesetzes für ungültig, ordnet der Oberkirchenrat die Wiederholung der Wahl an.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Voraussetzung und Verfahren für die Nachwahl von Synodalen

(1) Die Nachwahl von Synodalen ist erforderlich, wenn die Mitgliedschaft eines gewählten Synodalen nach § 5 Abs. 4 des Leitungsgesetzes endet und keine Ersatzleute mehr vorhanden sind.

(2) Die nach § 22 dieses Kirchengesetzes gewählten Synodalen scheiden aus der Landessynode aus, wenn sie innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode der Landessynode aus dem Kirchenkreis verziehen und außer dem Landessuperintendenten kein anderer ordinierter Synodaler aus dem Kirchenkreis der Landessynode angehört.

(3) Der Oberkirchenrat setzt die Nachwahl fest.

§ 34

Fristverlängerungen aus wichtigem Grund

- (1) Der Oberkirchenrat kann aus wichtigem Grund während der Wahlverfahren zur Sicherung und Durchsetzung der Wahl die in diesem Kirchengesetz genannten Fristen verlängern.
- (2) Fristverlängerungen aus wichtigem Grund gibt der Oberkirchenrat in geeigneter Weise bekannt.

§ 35

Verbleib von Wahlunterlagen

Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen werden im Oberkirchenrat aufbewahrt. Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl vernichtet werden, im Falle eines Beschwerde- oder Wahlanfechtungsverfahrens frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 36

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 37

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 38

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 1999, außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 19. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof